

Hausordnung

für die

DORFSCHEUNE HOHNEBOSTEL

Die o.g. Einrichtung wurde mit öffentlichen Mitteln errichtet und wird mit diesen unterhalten. Daraus sollte für jeden Benutzer die Verpflichtung erwachsen, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass die nachstehenden Punkte beachtet werden.

Allgemeines

Die Dorfscheune Hohnebostel kann für kulturelle Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Familienveranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen etc. gegen Zahlung einer Gebühr angemietet werden. Die Gebühr richtet sich nach den Festsetzungen der Benutzungsordnung.

§ 1

Anmeldungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind direkt beim Beauftragten der Gemeinde Langlingen rechtzeitig vorzunehmen. Dieser hat mit jedem Veranstalter für die betreffende Zeit eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.
Für die Vergabe der einzelnen Veranstaltungen wird ein Nutzungsbuch geführt.
Der Beauftragte rechnet jährlich bis zum 15.12. des Jahres gegenüber der Gemeinde die Einnahmen ab. Entsprechende Belege sind der Abrechnung beizufügen.

§ 2

Sind mehrere Veranstaltungen für denselben Termin geplant, wird an den Veranstalter vermietet, der die Veranstaltung nachweislich als erster beim Beauftragten der Gemeinde Langlingen angemeldet hat.

Bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist zwischen den Vermietungen 1 Tag Pause für die Übergabe / Übernahme sowie notwendige Reinigungsmaßnahmen zu lassen.

§ 3

Jeder Gast oder Besucher der Veranstaltung ist mitverantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung. Jede Verunreinigung in den Räumen, am Gebäude und auf bzw. vor dem Anwesen ist zu vermeiden. Nach Ende der jeweiligen Veranstaltung sind die Räumlichkeiten vom Benutzer besenrein zu säubern, gröbere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Beschädigungen jeglicher Art müssen dem Dorfverein Hohnebostel oder der Gemeinde Langlingen, unabhängig von der Schadensursache, gemeldet werden. Zustände, die möglicherweise zu einem Unfall bzw. Beschädigungen der Einrichtung führen könnten, sind dem Dorfverein bzw. der Gemeinde Langlingen unverzüglich zu melden.

§ 4

Auf einen wirtschaftlichen und sparsamen Verbrauch von Heizung, Strom und Wasser ist zu achten. Beim Verlassen der Räume sind die Beleuchtung und die benutzten Geräte auszuschalten. Unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse ist die Heizung abzuschalten bzw. die Heizleistung zu reduzieren. Die übrigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Mit besonderer Sorgfalt ist bei Schnee, Regen und Sturm auf das Schließen der Fenster zu achten.

§ 5

Jeder Benutzer haftet für seine persönlichen Dinge selbst.

§ 6

Für mutwillig an und in der Einrichtung verursachte Schäden wird der Schädiger haftbar gemacht.

§ 7

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Nachbarn der Einrichtung nicht über das übliche Maß durch Lärm belästigt werden.

§ 8

Weitere Einzelheiten werden in der Benutzungsordnung geregelt.

29342 Wienhausen, 27.02.2011



(Pohndorf)
Gemeinde Langlingen



(Baars)
Dorfverein Hohnebostel